



Seminar „Liechtenstein und die Europäische Menschenrechtskonvention“:

Die EMRK in der Grundrechtsgeschichte Liechtensteins

–

Quellen, Texte, Übersichten

Inhalt

- I. Ausgangspunkt: 1789
 - II. Liechtensteinische Grundrechtsgeschichte ...
 - III. ... und die EMRK
 - IV. Vergleich: Grundrechtsgeschichte im kanonischen Recht ...
 - V. ... und die aktuelle Kritik
 - VI. Ausblick
- Quellen- und Literaturhinweise
ANHANG: Übersichten

I. Ausgangspunkt: 1789

1789 Déclaration des Droits de l'Homme et du Citoyen

Präambel

Da die Vertreter des französischen Volkes, als Nationalversammlung eingesetzt, erwogen haben, dass die Unkenntnis, das Vergessen oder die Verachtung der Menschenrechte die einzigen Ursachen des öffentlichen Unglücks und der Verderbtheit der Regierungen sind, haben sie beschlossen, die natürlichen, unveräußerlichen und heiligen Rechte der Menschen in einer feierlichen Erklärung darzulegen, damit diese Erklärung allen Mitgliedern der Gesellschaft beständig vor Augen ist und sie unablässig an ihre Rechte und Pflichten erinnert; [...]

Artikel 1: Menschen an Rechten frei und gleich geboren; Artikel 2: natürliche und unantastbare Menschenrechte: Freiheit, Eigentum, Sicherheit, Widerstand gegen Unterdrückung; Artikel 3: Volkssouveränität; Artikel 4: Freiheit begrenzt durch Freiheit der anderen und Gesetz; Artikel 5: erlaubt ist, was das Gesetz nicht verbietet; Artikel 6:



Gesetz als allgemeiner Wille, Gleichheit vor dem Gesetz; Artikel 7, 8, 9: Bedeutung des Gesetzes im Strafrecht, insbesondere Gesetzesbindung, und im Strafprozess; Artikel 10, 11: (insbesondere religiöse) Anschauungsfreiheit, Meinungsäußerungsfreiheit; Artikel 12: öffentliche Gewalt gewährleistet Menschen- und Bürgerrechte; Artikel 13, 14: öffentliche Abgaben: verhältnismässig verteilen, festlegen, überwachen; Artikel 15: Rechenschaft der Beamten für Amtsführung; Artikel 16: eine Verfassung bedingt Gewährleistung der Menschen- und Bürgerrechte sowie Gewaltenteilung; Artikel 17: Eigentumsgarantie

II. Liechtensteinische Grundrechtsgeschichte ...

1812 Fürstliche Verordnung betreffend die **Einführung u.a. des österreichischen allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches (ABGB)** von 1811

§ 16 FL-ABGB Angeborne Rechte

Jeder Mensch hat angeborne, schon durch die Vernunft einleuchtende Rechte, und ist daher als eine Person zu betrachten. Slavery oder Leibeigenschaft, und die Ausübung einer darauf sich beziehenden Macht wird in diesen Ländern nicht gestattet.

§ 19 FL-ABGB Verfolgung der Rechte

Jedem, der sich in seinem Rechte gekränkt zu seyn erachtet, steht es frey, seine Beschwerde vor der durch die Gesetze bestimmten Behörde anzubringen. [...]

1818 **Landständische Verfassung**

kein Grundrechtskatalog

1848 **Verfassungsentwurf**

§§ 16, 17: Öffentlichkeit der Gerichtsverfahren, Anklageprozess, Schwurgerichte; § 18: Briefgeheimnis; § 19: Enteignung; §§ 20, 53: Gewerbefreiheit; § 32: Auswanderungsfreiheit; § 47: Rechtsgleichheit; § 48: Freiheit, Recht auf ordentlichen Richter; §§ 48, 49: strafprozessuale Garantien; § 50, 57: politische Rechte; § 51: Vereinsfreiheit; § 52: Petitionsrecht; § 54: Meinungsäußerungsfreiheit; § 55: freie Wahlen; §§ 56, 59: Niederlassungsfreiheit

1849 **Konstitutionelle Übergangsbestimmungen**

kein Grundrechtskatalog

1852 **Reaktionserlass**

Landständische Verfassung von 1818 wieder in Kraft



1862 Konstitutionelle Verfassung

§ 7: Rechtsgleichheit; § 8 Abs. 1: Freiheit der Person, Freiheit der Religionsausübung; § 8 Abs. 2: Pressefreiheit; § 9 Abs. 1: Recht auf ordentlichen Richter, Gesetzesbindung im Strafrecht; § 9 Abs. 2, §§ 10, 11, 12, 13, 16: Garantien im Strafprozess; §§ 14, 15: Enteignung und Eigentumsgarantie; § 17: gesetzliche Handels- und Gewerbeprivilegien; § 18: Vereinsfreiheit; § 19: Beschwerderecht; § 20: Petitionsrecht; § 22 lit. e: Niederlassungsfreiheit; § 37: Begründung gerichtlicher Urteile; § 57: Wahlrecht

1921 Verfassung

Stammfassung LGBL 1921 Nr. 15:

Art. 28: Niederlassungsfreiheit, Eigentumserwerbsfreiheit; Art. 29, 30: politische Rechte, Staatsangehörigkeit; Art. 31: Rechtsgleichheit, Zugang zu Ämtern; Art. 32 Abs. 1, 2: Freiheit der Person, Hausrecht, Brief- und Schriftengeheimnis; Art. 32 Abs. 2, 3, Art. 33 Abs. 2, 3: Garantien im Strafrecht und Strafprozess, insbesondere keine Strafe ohne Gesetz sowie Recht auf wirksame Verteidigung; Art. 33 Abs. 1: Recht auf ordentlichen Richter; Art. 34, 35: Eigentumsгарantie, Enteignung; Art. 36: Handels- und Gewerbebefreiheit; Art. 37, 39: Glaubens- und Gewissensfreiheit; Art. 38: Kirchengutsgarantie; Art. 40: Meinungs(äusserungs)freiheit; Art. 41: Vereins- und Versammlungsfreiheit; Art. 42: Petitionsrecht; Art. 43: Beschwerderecht

Art. 104 Abs. 1

Im Wege eines besonderen Gesetzes ist ein Staatsgerichtshof als Gerichtshof des öffentlichen Rechtes zum Schutze der verfassungsmässig gewährleisteten Rechte [...] zu errichten.

Weiterentwicklungen bestehender Grundrechte

1971: Art. 28 Abs. 1, Art. 29, Art. 43: Gleichbehandlung von Mann und Frau

1992: Art. 31 Abs. 2: Gleichberechtigung von Mann und Frau

2000: Art. 29 Abs. 2: politische Rechte

Begründungspflicht

Verbot der formellen Rechtsverweigerung

Verbot der Rechtsverzögerung

Verbot des überspitzten Formalismus

Anerkennung ungeschriebener Grundrechte

1999: Willkürverbot

2001: Legalitätsprinzip im Abgaberecht

Anspruch auf rechtliches Gehör

Treu und Glauben

Verhältnismässigkeit der Grundrechtseingriffe



Kodifizierung neuer Grundrechte

2005: Art. 27bis: Menschenwürde, Folterverbot; Art. 27ter: Recht auf Leben,
Verbot der Todesstrafe

2003 Verfassungsrevision

III. ... und die EMRK

1982 Konvention vom 4. November 1950 zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten [EMRK]

Fassung LGBl. 1982 Nr. 60/1:

Abschnitt I: Rechte und Freiheiten

Art. 2: Recht auf Leben; Art. 3: Verbot der Folter; Art. 4: Verbot der Sklaverei und der Zwangsarbeit; Art. 5: Recht auf Freiheit und Sicherheit; Art. 6: Recht auf ein faires Verfahren; Art. 7: keine Strafe ohne Gesetz; Art. 8: Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens; Art. 9: Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit; Art. 10: Freiheit der Meinungsäußerung; Art. 11: Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit; Art. 12: Recht auf Eheschließung; Art. 13: Recht auf wirksame Beschwerde; Art. 14: Diskriminierungsverbot; Art. 15: Abweichen im Notstandsfall; Art. 17: Verbot des Missbrauchs der Rechte; Art. 18: Begrenzung der Rechtseinschränkungen

Abschnitt II ff.: Kommission und Gerichtshof

IV. Vergleich: Grundrechtsgeschichte im kanonischen Recht ...

1832 Papst Gregor XVI., Enzyklika „Mirari vos arbitramur“

Und aus dieser höchst abscheulichen Quelle des Indifferentismus fließt jene widersinnige und irriige Auffassung bzw. vielmehr Wahn, einem jeden müsse die Freiheit des Gewissens zugesprochen und sichergestellt werden.

Diesem geradezu pesthaften Irrtum bahnt freilich jene vollständige und ungezügelter Meinungsfreiheit den Weg [...].

1864 Papst Pius IX., Enzyklika „Quanta cura“ mit Syllabus von Irrtümern

[...] dass die bürgerliche Freiheit für jeden Kult und desgleichen die allen zugestandene volle Vollmacht, alle beliebigen Meinungen und Gedanken in aller Öffentlichkeit kundzutun, dazu beitrage, die Sitten und Herzen der Völker leichter zu verderben und die Pest des Indifferentismus zu verbreiten.

1869–1870 Erstes Vatikanisches Konzil



1885 Papst Leo XIII., Enzyklika „Immortale Dei“

[...] die unbeschränkte Möglichkeit, zu denken und seine Gedanken öffentlich kundzutun, gehört nicht zu den Rechten der Bürger und darf in keiner Weise zu den förderungs- und schutzwürdigen Dingen gezählt werden.

[...] kann die Kirche keine solche Freiheit billigen, die Überdross an den heiligsten Gesetzen Gottes erzeugt und der rechtmässigen Gewalt den schuldigen Gehorsam verweigert. [Dies] ist nämlich in Wirklichkeit eher Willkür als Freiheit [...]. Dagegen ist jene die echte und erstrebenswerte Freiheit, die im Blick auf den privaten Bereich den Menschen nicht Irrtümern und Begierden [...] dienen lässt, [und] im öffentlichen Bereich den Bürgern weise vorsteht, reichlich Möglichkeiten bietet, die Vorteile zu vermehren, und das Gemeinwesen gegen fremde Willkür verteidigt.

Diese ehrenhafte und menschenwürdige Freiheit aber billigt die Kirche am meisten von allen, und sie hat niemals in ihren Bemühungen und Anstrengungen aufgehört, diese bei den Völkern stark und unversehrt zu bewahren.

1917 Codex Iuris Canonici

kein Grundrechtskatalog

1963 Papst Johannes XXIII., Enzyklika „Pacem in terris“

[...] dass jedem Menschen die Eigenart der Person zukommt, das heisst, dass er eine mit Verstand und Willensfreiheit begabte Natur ist und dass er insofern durch sich selbst Rechte und Pflichten hat, die unmittelbar und gleichzeitig aus seiner eigenen Natur hervorgehen. Diese können deswegen, da sie allgemein und unverletzlich sind, auf keine Weise veräussert werden.

[...] Recht auf Leben, auf Unversehrtheit des Leibes [...] eines ehrenhaften Lebensunterhaltes [...] gebührender Ehre [...] guter Ruf [...] frei nach Wahrheit forschen [...] seine Meinung erklären, veröffentlichen [...] jedweden Beruf ausüben [...] wahrheitsgemäss über öffentliche Ereignisse informiert werden [...] unterrichtet zu werden und eine Berufsausbildung zu erhalten [...] Gott nach der rechten Norm seines Gewissens verehren als auch seine Religion privat und öffentlich bekennen [...] die Lebensart zu erwählen [...] Familie [...] Ehe [...] Arbeit unter solchen [menschenwürdigen, angemessenen, gerechten] Bedingungen [...] wirtschaftliche Geschäfte zu betreiben [...] privat Güter zu besitzen [...] an einem Ort versammeln und eine Vereinigung mit anderen gründen [...] Aufenthaltsort zu behalten oder zu verändern [...] aktiv am Gemeinwesen Anteil zu nehmen [...] der legitime Schutz ihrer Rechte; und zwar muss dieser wirksam, unparteiisch und an den wahren Normen der Gerechtigkeit ausgerichtet sein [...].

Die aus der Natur hervorgegangenen Rechte [...] sind in demselben Menschen, dem sie zukommen, mit ebensovielen Pflichten verbunden [...]. [...] erfordert ein recht geordnetes Zusammenleben der Menschen, dass diese einander in gleicher Weise Rechte wie Pflichten zugestehen und erfüllen.



1962–1965 Zweites Vatikanisches Konzil, Pastorale Konstitution über die Kirche in der Welt von heute „Gaudium et spes“

26. [...] Gleichzeitig wächst auch das Bewusstsein der erhabenen Würde, die der menschlichen Person zukommt, da sie die ganze Dingwelt überragt und Träger allgemeingültiger sowie unverletzlicher Rechte und Pflichten ist. [...]

41. [...] Kraft des ihr anvertrauten Evangeliums verkündet also die Kirche die Rechte des Menschen, und sie anerkennt und schätzt die Dynamik der Gegenwart, die diese Rechte überall fördert. Freilich muss diese Bewegung vom Geist des Evangeliums erfüllt und gegen jede Art falscher Autonomie geschützt werden. Wir sind nämlich der Versuchung ausgesetzt, unsere persönlichen Rechte nur dann für voll gewahrt zu halten, wenn wir jeder Norm des göttlichen Gesetzes ledig wären. Auf diesem Wege aber geht die Würde der menschlichen Person, statt gewahrt zu werden, eher verloren.

1975 Päpstliche Kommission Justitia et Pax, Die Kirche und die Menschenrechte

„17. Es gab jedoch Zeiten in der Geschichte der Kirche, in denen die Menschenrechte in Wort und Tat nicht mit genügender Klarheit oder Energie gefördert oder verteidigt wurden. [...]

18. Wir sind uns dessen wohl bewußt, dass die Haltung der Kirche in den letzten zwei Jahrhunderten gegenüber den Menschenrechten nur zu oft durch Zögern, Einsprüche und Vorbehalte gekennzeichnet war. Gelegentlich kam es auf katholischer Seite sogar zu heftigen Reaktionen gegen jede Erklärung der Menschenrechte im Geiste des Liberalismus und Laizismus. [...] die Säkularisation der Gesellschaft gegen den Klerikalismus, die dringende Notwendigkeit, dem Indifferentismus, dem Naturalismus und vor allem dem totalitären und antiklerikalen Laizismus (liberal im Denken, aber feindlich gegen jede Religion) zu widerstehen: all das bewog die Päpste oft zur Vorsicht und Ablehnung, ja manchmal sogar zur offenen Feindschaft und Verurteilung.“

1983 Codex Iuris Canonici

can. 208

Unter allen Gläubigen besteht, und zwar aufgrund ihrer Wiedergeburt in Christus, eine wahre Gleichheit in ihrer Würde und Tätigkeit, kraft der alle je nach ihrer eigenen Stellung und Aufgabe am Aufbau des Leibes Christi mitwirken.

Pflichten

can. 209: Wahrung der kirchlichen Gemeinschaft; can. 210: Führung eines heiligen Lebens, Förderung des Wachstums der Kirche; can. 211: Verkündigung der göttlichen Heilsbotschaft; can. 212 § 1:

Rechte

can. 212 § 2, 3: freie Meinungsäußerung; can. 213: geistliche Hilfen; can. 214: eigener Ritus, eigene Form des geistlichen Lebens; can. 215: Vereinigungs- und Versammlungsfreiheit; can. 216: apostolische Tätigkeit;



christlicher Gehorsam; can. 222 § 1: Beitrag für die Erfordernisse der Kirche

can. 217: christliche Erziehung; can. 218: Forschungs- und Veröffentlichungsfreiheit; can. 219: Wahl des Lebensstandes frei von Zwang; can. 220: Schutz des guten Rufes, Wahrung der Intimsphäre; can. 221: Rechtsschutz

V. ... und die aktuelle Kritik

2017 Sabine Demel, *Das Recht fließe wie Wasser*

Kritikpunkte zu den kodifizierten Rechten und Pflichten der Gläubigen im CIC/1983

- „Keine strikt formulierten Rechtsnormen“ (S. 112)
- „Mangelnde rechtliche Umsetzung“ (S. 115)
- „Intransparente Rechtswege“ (S. 114)
- „Unzureichende strukturelle Absicherung / Einklagemöglichkeit“ (S. 112–114)
- „Fehlender verfassungsrechtlicher Schutz“ (S. 114)

„Die drei Kataloge der Pflichten und Rechte der Gläubigen, der Laien und der Kleriker sind zweifelsohne in etlichen Punkten zu kritisieren. Sie bieten aber eine entscheidende Grundlage dafür, die Grundrechte in der Gemeinschaft der Kirche so auszugestalten, dass Vielfalt, Geschwisterlichkeit und partnerschaftliches Miteinander entstehen [...]“ (S. 111)

VI. Ausblick

2009 Heinrich August Winkler, *Geschichte des Westens*

„Zusammen mit den Ideen von den unveräußerlichen Menschenrechten, der Herrschaft des Rechts und der repräsentativen Demokratie gehört die Gewaltenteilung zum Kernbestand dessen, was wir als das normative Projekt des Westens oder die westliche Wertegemeinschaft bezeichnen können.“ (S. 21)

„Der Anspruch der unveräußerlichen Menschenrechte aber bleibt ein universaler, und solange sie nicht weltweit gelten, ist das normative Projekt des Westens unvollendet. [...] Die wichtigste Erkenntnis ist wohl die, daß Menschenrechte, Gewaltenteilung und Herrschaft des Rechts menschenfreundliche Errungenschaften sind und ihre Abwesenheit jedes Gemeinwesen über kurz oder lang in ernste Gefahr bringt.“ (S. 24)



Quellen- und Literaturhinweise

Quellen

Codex iuris canonici. Codex des kanonischen Rechtes. Lateinisch-deutsche Ausgabe, 8. Aufl. (Kevelaer 2017).

Denzinger, Heinrich/Hünemann, Peter: Kompendium der Glaubensbekenntnisse und kirchlichen Lehrentscheidungen, 44. Aufl. (Freiburg im Breisgau 2014).

Rahner, Karl/Vorgrimler, Herbert: Kleines Konzilskompendium. Sämtliche Texte des Zweiten Vatikanums, 26. Aufl. (Freiburg im Breisgau 1994).

www.e-archiv.li [historische Rechtsquellen]

www.gesetze.li [Landesgesetzblätter und geltendes Recht]

Literatur

Ahlers, Reinhild: § 17 Die rechtliche Grundstellung der Christgläubigen, in: Stephan Haering/Wilhelm Rees/Heribert Schmitz (Hrsg.): Handbuch des katholischen Kirchenrechts, 3. Aufl. (Regensburg 2015), S. 289–301.

Bloch, Tamara: Die Stellungnahmen der römisch-katholischen Amtskirche zur Frage der Menschenrechte seit 1215. Eine historische Untersuchung unter besonderer Berücksichtigung der Gewährleistungen im CIC/1983 (Diss. Heidelberg 2007, Frankfurt am Main 2008 = Schriften zum Staatskirchenrecht, Bd. 41).

Demel, Sabine: Das Recht fließe wie Wasser. Wie funktioniert und wem nützt Kirchenrecht? (Regensburg 2017). [zu den Grundrechten in der katholischen Kirche S. 105–118]

Höfling, Wolfram: § 230 Die Grundrechtsordnung des Fürstentums Liechtenstein, in: Detlef Merten/Hans-Jürgen Papier (Hrsg.): Handbuch der Grundrechte in Deutschland und Europa. Band VII/2, Grundrechte in der Schweiz und in Liechtenstein (Heidelberg/Zürich/St. Gallen 2007), S. 791–828.

Kley, Andreas: Geschichtliche Entwicklung der Grundrechte in Liechtenstein, in: Andreas Kley/Klaus A. Vallender (Hrsg.): Grundrechtspraxis in Liechtenstein (Schaan 2012 = LPS 52), S. 13–32.

Päpstliche Kommission Justitia et Pax (Hrsg.): Die Kirche und die Menschenrechte. Ein Arbeitspapier der Päpstlichen Kommission Justitia et Pax (München/Mainz 1976 = Entwicklung und Frieden. Dokumente, Berichte, Meinungen, Bd. 5).

Pollmann, Arnd/Lohmann, Georg (Hrsg.): Menschenrechte. Ein interdisziplinäres Handbuch (Stuttgart/Weimar 2012).

Schambeck, Herbert: § 8 Grundrechte in der Lehre der katholischen Kirche, in: Detlef Merten/Hans-Jürgen Papier (Hrsg.): Handbuch der Grundrechte in Deutschland und Europa. Band I, Entwicklungen und Grundlagen (Heidelberg 2004), S. 349–386.

Winkler, Heinrich August: Geschichte des Westens. Von den Anfängen in der Antike bis zum 20. Jahrhundert (München 2009).



ANHANG: Übersichten

Stufen der Grundrechtsentwicklung in Liechtenstein

1862 – Kodifizierung

national	
Verfassungsgeber	
Weiterentwicklung bestehender Grundrechte	Kodifizierung neuer Grundrechte
<i>programmatisch für Umsetzung</i>	

1921 – Durchsetzung und Weiterentwicklung

national		
Staatsgerichtshof	Verfassungsgeber	
Anerkennung ungeschriebener Grundrechte	Weiterentwicklung bestehender Grundrechte	Kodifizierung neuer Grundrechte
<i>Umsetzung und Justiziabilität Entwicklungsfähigkeit</i>		

1982 – Internationalisierung

national			international	
Staatsgerichtshof	Verfassungsgeber			EGMR
Anerkennung ungeschriebener Grundrechte	Weiterentwicklung bestehender Grundrechte	Kodifizierung neuer Grundrechte	EMRK: Verbindlicherklärung internationaler Grundrechtsgarantien	Überwachung durch internationalen Gerichtshof
<i>Umsetzung und Justiziabilität Entwicklungsfähigkeit</i>			<i>Mindeststandard Universalisierung</i>	
<i>internationale Durchsetzung (Umsetzung und Justiziabilität) internationale Entwicklungsfähigkeit</i>				



Grundrechtsgeschichte im Vergleich

Liechtenstein – Katholische Kirche

Menschenrechte	1789	
	Liechtenstein	Katholische Kirche
Anerkennung	1848	1963
Kodifizierung	1862	1983
Durchsetzung	1921	?
Weiterentwicklung		
Internationalisierung		?
<i>Grundrechte als geschichtlich gewachsene ... und folglich auch künftig weiterhin wachsende Rechte!</i>		